

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen

(Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen, Stand 10/2025)

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers; Weiterverkauf des Kaufgegenstandes vor Erhalt

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 3 Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis 6 Wochen, bei Fahrzeugen mit Sonderausstattungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, bis 4 Wochen gebunden. Diese Fristen verkürzen sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.
3. Ein Weiterverkauf des Kaufgegenstandes durch den Käufer vor Ablieferung durch den Verkäufer bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers in Textform. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß des Käufers gegen diese Regelung kann der Verkäufer durch Erklärung in Textform ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
4. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Die im Kaufvertrag genannte Gesamtsumme ist als Kaufpreis zu zahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 4 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 4 Monaten geliefert wird. Andernfalls ändert sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die Listenpreise des Verkäufers für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern. Erhöhungen der Listenpreise zwischen der schriftlichen Kaufpreismitteilung durch den Verkäufer und der Lieferung werden nicht berechnet, wenn der Käufer das Fahrzeug fristgerecht abnimmt.

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Summe der Kaufpreise für Fahrzeug und Sonderausstattung und des Entgelts für die Überstellung in der Kaufpreismitteilung die Summe der für den gleichen Umfang in der Bestellung genannten Preise um mehr als 3 % – bei vereinbarter Lieferzeit von mindestens 18 Monaten um mehr als durchschnittlich 1,5 % je Vertragshalbjahr – übersteigt.

Der Rücktritt hat in Textform binnen 2 Wochen seit Zugang der Kaufpreismitteilung zu erfolgen.

3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich in jedem Fall der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die Listenpreise des Verkäufers für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern; Ziffer 2 gilt nicht.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung oder einer anderen Abrechnungsunterlage zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind bargeldlos zu bezahlen.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann den Verkäufer sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat dies nicht zu vertreten. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der in Ziffer 2, Satz 1 bzw. 2 dieses Abschnitts IV. genannten Sechs-Wochen- bzw. 10-Tage-Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat dies nicht zu vertreten. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts IV.
5. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu

liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts IV. genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab dem vom Verkäufer auf der Bereitstellungsanzeige genannten Bereitstellungstag abzunehmen.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.

Ist der Käufer Aufbauhersteller, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf schon jetzt an den Verkäufer jeweils in Höhe des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers für den weiterverkauften Kaufgegenstand ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, erlischt die Einziehungsermächtigung auch ohne ausdrücklichen Widerruf. Der Verkäufer ist im Umfang der jeweiligen unanfechtbaren Kaufpreistilgung zur Rückabtretung verpflichtet.

2. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Kunden Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln.

Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1, Satz 2 dieses Abschnitts VII. gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts VII. entsprechend.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche

Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen. Ist der Käufer Kaufmann, bleiben dessen Obliegenheiten aus § 377 HGB unberührt; Mängelanzeigen gem. § 377 HGB hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Verkäufer zu erklären.

- b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 - d) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
 - e) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist der Verkäufer - abweichend von § 439 Abs. 1 BGB - nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
6. Soweit der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für Sachmängel und Rechtsmängel an Waren mit digitalen Elementen für die digitalen Elemente nicht die Bestimmungen dieses Abschnittes, sondern die gesetzlichen Regelungen der §§ 475b ff. BGB.

VIII. Haftung für sonstige Ansprüche

- 1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.
- 3. Wenn der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und Vertragsgegenstand auch die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen ist, wobei das Kraftfahrzeug seine Funktion auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann, gelten für diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 327 ff. BGB.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes das Herstellerwerk, bei einem außerhalb Europas hergestellten Kaufgegenstand das deutsche Auslieferungslager.
- 2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
- 3. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung. Es gelten die INCOTERMS 2020. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

X. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XI. Digitale Extras und Software-Updates

- 1. Sofern der Kaufvertrag digitale Zusatzfunktionen bestehend aus rein digitalen Merkmalen oder Inhalten und Merkmalen oder Inhalten, die auf einer Hardwarekomponente basieren („Digitale Extras“) umfasst, muss der Käufer für die Nutzung der Digitalen Extras dauerhaft die „Nutzungsbedingungen für Digitale Extras“ und die „Mercedes me ID Nutzungsbedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung akzeptieren, sein Fahrzeug dauerhaft mit dem Mercedes-Benz Benutzerkonto verknüpfen, die Einwilligung in das Speichern und Abfragen von notwendigen Informationen zur Aktivierung einiger Digitaler Extras im verknüpften Fahrzeug erteilen und – soweit zutreffend – die Digitalen Extras aktivieren. Kündigt der Käufer eine oder beide der vorgenannten Nutzungsbedingungen, trennt die Verknüpfung des Fahrzeugs mit dem Mercedes-Benz Benutzerkonto, widerruft seine Einwilligung in das Speichern und Abfragen von notwendigen Informationen zur Aktivierung einiger Digitaler Extras im verknüpften Fahrzeug oder deaktiviert die Digitalen Extras, können diese technisch nicht länger bereitgestellt und vom Käufer genutzt werden.
- 2. Nutzungsrechte für Digitale Extras können – je nach Digitalem Extra – mit unbegrenzter Laufzeit oder mit begrenzter Laufzeit erworben werden. Digitale Extras mit unbegrenzter Laufzeit können dauerhaft genutzt werden. Digitale Extras mit begrenzter Laufzeit enden automatisch mit Ablauf der entsprechenden Laufzeit, ohne dass eine gesonderte Kündigung erforderlich ist.
- 3. Grundsätzlich beginnt die Laufzeit für die Bereitstellung von Digitalen Extras mit der Fahrzeugübergabe an den Käufer oder, falls zutreffend, mit der Aktivierung der Digitalen Extras im Webportal und/oder der Mercedes-Benz App und/oder in dem MBUX System des Fahrzeugs. Die Laufzeit für die Bereitstellung von Digitalen Extras beginnt spätestens drei Monate nach dem Erstzulassungsdatum, unabhängig von einer Aktivierung.

Wenn die Laufzeit eines Digitalen Extras endet, kann der Käufer die Laufzeit des Digitalen Extras online über den Mercedes-Benz Store zu den dann geltenden Preisen verlängern oder sie für einen späteren Zeitraum erneut erwerben, sofern das jeweilige Digitale Extra zu diesem Zeitpunkt noch für das entsprechende Fahrzeug angeboten wird. Wenn der Käufer die Laufzeit des Digitalen Extras nicht verlängert, so wird das jeweilige Digitale Extra am Ende seiner Laufzeit deaktiviert.

- 4. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer im Rahmen der vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen Software-Updates für das Fahrzeug und die Digitalen Extras bereit zu stellen und diesen hierüber entsprechend zu informieren.
- 5. Im Übrigen unterliegen Bereitstellung und Nutzung der Digitalen Extras den Bestimmungen in den Nutzungsbedingungen für Digitale Extras.

Laufzeitregelungen für die Digitalen Extras

Wichtiger Hinweis vorab:

Hier findet der Käufer eine Auflistung aller Digitalen Extras mit ihren jeweiligen Laufzeiten, die für Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz grundsätzlich wählbar sind. Die vom Käufer für das bestellte Fahrzeug ausgewählten Digitalen Extras finden sich im Dokument Bestellung im Abschnitt „Ausstattungen“.

Zu den Laufzeiten:

Grundsätzlich beginnt die Laufzeit für die Bereitstellung von Digitalen Extras mit der Fahrzeugübergabe an den Käufer oder, falls zutreffend, mit der Aktivierung der Digitalen Extras im Kundenprofil auf der Mercedes-Benz Webseite und/oder der Mercedes-Benz App und/oder in dem MBUX Multimediasystem. Die Laufzeit für die Bereitstellung von Digitalen Extras beginnt spätestens drei Monate nach dem Erstzulassungsdatum, unabhängig von einer Aktivierung.

Der Käufer erhält die Nutzungsrechte für die bestellten Digitalen Extras mit den folgenden unterschiedlichen Laufzeiten:

Unbegrenzte Laufzeit: Die folgenden Digitalen Extras können dauerhaft genutzt werden:

Digitales Extra: ENERGIZING Comfort (JF2)

Digitales Extra: Smartphone Integration (E4S)

Digitales Extra: Festplatten-Navigation (E1E)

Digitales Extra: Remote und Charging Premium (EW5): Nur für die Charging Elemente dieses Digitalen Extras (EW5) gilt die **unbegrenzte Laufzeit**. Die Laufzeit für die Remote Services des Digitalen Extras (EW5) beträgt **3 Jahre** ab Fahrzeugübergabe (siehe nochmals weiter unten).

- Die Bereitstellung der Digitalen Extras

Digitales Extra: Remote und Navigation Services (EW8)

Digitales Extra: Erweiterte Funktionen MBUX (E3N)

- nachfolgend nur „Digitales Extra“ genannt – erfolgt für einen Zeitraum von **2 Jahren** ab Fahrzeugübergabe. Im Anschluss daran steht es der Mercedes-Benz AG frei, dem Käufer die Bereitstellung des Digitalen Extras kostenlos für einen Zeitraum **bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres** anzubieten. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht es der Mercedes-Benz AG weiter frei, die Bereitstellung des Digitalen Extras kostenlos **jeweils um weitere 6 Monate** anzubieten. Der Käufer nimmt das jeweilige Angebot der Mercedes-Benz AG zur weiteren kostenlosen Bereitstellung an, indem er das Digitale Extra jeweils weiter nutzt. Sollte die Mercedes-Benz AG das kostenlose Digitale Extra nicht mehr in dieser Form anbieten, wird sie den Käufer rechtzeitig vor Ablauf eines Bereitstellungszeitraums hierüber per E-Mail informieren.

Bestandteile von Digitales Extra: Erweiterte Funktionen MBUX (E3N) sind auch die Digitalen Extras „Newsflash“ und „In-Car Office“. Diese beiden Digitalen Extras werden für einen Zeitraum von **3 Jahren** ab Fahrzeugübergabe bereitgestellt.

- Die folgenden Digitalen Extras werden für einen Zeitraum von **7 Jahren** ab Fahrzeugübergabe bereitgestellt:

Digitales Extra: Live Traffic Information (EY2)

Digitales Extra: Updates Intell.-Geschw.-Assistent (502)

- Die folgenden Digitalen Extras werden für einen Zeitraum von **3 Jahren** ab Fahrzeugübergabe bereitgestellt:

Digitales Extra: Karten-Updates 3 Jahre kostenfrei (EX9)

Digitales Extra: Remote Services Plus (EW6)

GUARD 360° Fahrzeugschutz mit Digitalen Extras (Z2U)

Digitales Extra: MBUX Navigation Plus (EX8)

Digitales Extra: Remote und Charging Premium (EW5): Nur für die Remote Services dieses Digitalen Extras (EW5) gilt die Laufzeit von **3 Jahren**. Die Laufzeit für die Charging Elemente des Digitalen Extras (EW5) ist **unbegrenzt** (siehe nochmals weiter oben).

Digitale Extras mit begrenzter Laufzeit enden automatisch mit Ablauf der entsprechenden Laufzeit, ohne dass eine gesonderte Kündigung erforderlich ist.

Wenn die Laufzeit eines Digitalen Extras endet, kann der Käufer die Laufzeit des Digitalen Extras über den Mercedes-Benz Store zu den dann geltenden Preisen verlängern oder sie für einen späteren Zeitraum erneut erwerben, sofern das jeweilige Digitale Extra zu diesem Zeitpunkt noch für das entsprechende Fahrzeug angeboten wird. Wenn der Käufer die Laufzeit des Digitalen Extras nicht verlängert, so wird das jeweilige Digitale Extra am Ende seiner Laufzeit deaktiviert.